

§ 281 StGB

(1) Wer ein Ausweispapier, das für einen anderen ausgestellt ist, zur [Täuschung](#) im Rechtsverkehr gebraucht, oder wer zur [Täuschung](#) im Rechtsverkehr einem anderen ein Ausweispapier überlässt, das nicht für diesen ausgestellt ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Der [Versuch](#) ist strafbar.

(2) Einem Ausweispapier stehen Gesundheitszeugnisse sowie solche Zeugnisse und andere [Urkunden](#) gleich, die im Verkehr als Ausweis [verwendet](#) werden.